



Traunstein, 06.07.2018

Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Abs. 2 EnWG

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind die Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung verpflichtet, festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen die meisten Haushaltskunden mit Strom und / oder Gas in ihrem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung versorgt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 wird im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG die Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG als Grundversorger in Niederspannung (Strom) und Niederdruck (Gas) festgestellt.

Das Netzgebiet der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG umfasst für Strom und Gas Teile der Stadt Traunstein und der Gemeinde Surberg.